

Abschlussklausur

Die 80-jährige **A** ist Wirtin einer einsam gelegenen Hütte. Eines Tages im Oktober sind der **B** und der **C** ihre einzigen Gäste. Im Laufe des Nachmittags belauscht **A** ein Gespräch von **B** und **C**, in dem diese vereinbaren, die **A** zu später Stunde gewaltsam auszurauben. **A** ist, wie sie weiß, dem **B** und dem **C** körperlich weit unterlegen. Sie hat kein Telefon zur Verfügung. Eine Flucht aus der Hütte kommt nicht in Betracht, da ein schweres Unwetter herrscht.

Daher entschließt sich **A**, den **B** und den **C** jeweils mit einer schweren Bratpfanne außer Gefecht zu setzen. Ohne Tötungsvorsatz gelingt es **A** in einer günstigen Gelegenheit, beide so zu schlagen, dass sie bewusstlos werden. Nach Abklingen des Unwetters kann **A** aus der Hütte fliehen. **B** und **C** wachen nach mehreren Stunden mit jeweils einer erheblichen schmerzhaften Beule am Kopf wieder auf.

Einige Tage später beschließt der **E**, der Ehemann der **A**, sich an **B** zu rächen. **E** kennt zufällig die Wohnanschrift des **B** und legt sich dort auf die Lauer, um **B** zu töten. Als ein Mann am Hauseingang auftaucht, geht der **E** davon aus, dass es sich um den **B** handeln muss. Daraufhin schießt der **E** mit seinem Gewehr auf den Mann, in der Absicht, ihn zu töten. Der Mann stirbt sofort durch den Schuss. Tatsächlich handelt es sich bei dem Mann nicht um den **B**, sondern um den ebenfalls in dem Haus wohnenden **O**.

Bearbeitervermerk:

Haben sich **A** und **E** nach dem **StGB** strafbar gemacht? Aus dem Besonderen Teil sind nur die **§§ 212 I, 223 I StGB** zu prüfen. Versuch ist nicht zu prüfen.

Tatkomplex 1: Hütte

Zu prüfen ist die Strafbarkeit der A.

A könnte sich durch die Schläge mit der Bratpfanne wegen Körperverletzung, § 223 I StGB, zum Nachteil von B und C strafbar gemacht haben.

Hinweis: Der Sachverhalt differenziert hier nicht zwischen den beiden Schlägen, sodass insoweit eine gemeinsame Prüfung angezeigt ist.

Sollten Bearbeiter die Strafbarkeit von A hier bejahen, stünden die Körperverletzungstaten zu Lasten von B und C in Tateinheit, § 52 StGB.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

A müsste eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben, § 223 I StGB.

Körperliche Misshandlung, § 223 I Alt. 1 StGB, ist jede üble unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

Gesundheitsschädigung, § 223 I Alt. 2 StGB, ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen, also negativ vom Normalzustand der körperlichen Funktionen abweichenden, körperlichen Zustandes.

Die Schläge mit der Bratpfanne auf B und C stellen üble, ungemessene Behandlungen dar. Die erheblichen Beulen sind eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität und somit der körperlichen Unversehrtheit von B und C. Die Ohnmacht und die Schmerzen beeinträchtigen ihr körperliches Wohlbefinden.

Sowohl der Zustand der Ohnmacht als auch die schmerzhaft Beule sind ein negativ vom Normalzustand der körperlichen Funktionen abweichender Zustand.

Eine körperliche Misshandlung und eine Gesundheitsschädigung liegen vor. Dafür müsste A ursächlich geworden sein. Im Sinne der Äquivalenztheorie (conditio-sine-qua-non-Formel) ist jede Handlung kausal (ursächlich), die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Ohne den Schlag der A wären B und C unverletzt geblieben, der Schlag kann also nicht hinweggedacht werden. Ihre Handlung ist für den Erfolg daher ursächlich im Sinne der Äquivalenztheorie. Der Erfolg ist ihr auch objektiv zurechenbar. A hat somit den objektiven Tatbestand des § 223 I StGB in beiden Alternativen verwirklicht.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben, §§ 15 f. StGB.

Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis seiner objektiven Merkmale.

A wusste, dass sie durch die Schläge den B und den C körperlich misshandelt und an der Gesundheit schädigt. Es kam ihr gerade darauf an.

A handelt vorsätzlich mit dolus directus 1. Grades.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. A könnte vorliegend jedoch gerechtfertigt gehandelt haben.

1. Notwehr

In Frage kommt zunächst eine Rechtfertigung wegen Notwehr, § 32 StGB.

a) Notwehrlage

Es müsste ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff vorgelegen haben, § 32 II StGB.

Angriff ist jede Bedrohung rechtlich geschützter Interessen durch menschliches Verhalten.

Der von B und C geplante Raub bedroht die A in ihrer körperlichen Unversehrtheit, Handlungsfreiheit und Eigentum. Ein Angriff liegt vor.

Hinweis: Vertretbar ist es, im Zeitpunkt der Verabredung am Nachmittag eine Bedrohung und damit bereits das Angriffsmerkmal zu verneinen.

Gegenwärtig ist der Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert. Problematisch ist vorliegend, ob der Angriff bereits unmittelbar bevorsteht. Aufgrund der Schneidigkeit des Notwehrrechts ist die Gegenwärtigkeit bei § 32 StGB restriktiv auszulegen, eine „latente“ Bedrohung genügt nicht. Indem B und C planen, den Raub „zu späterer Stunde“ durchzuführen, besteht zum Zeitpunkt der Tatbestandserfüllung durch A noch ein erheblicher zeitlich-situativer Abstand zu der Bedrohung ihrer Interessen. Der Angriff von B und C steht nicht „unmittelbar“ bevor. § 32 StGB erlaubt keine „Präventivnotwehr“.

b) In Ermangelung einer Notwehrlage scheidet folglich eine Rechtfertigung nach § 32 StGB aus.

2. Notstand

A könnte wegen rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB gerechtfertigt sein.

a) Notstandslage

Fraglich ist, ob eine gegenwärtige Gefahr für ein von § 34 S. 1 StGB geschütztes Rechtsgut vorlag.

Problematisch ist zunächst, welche vorliegend die von § 34 StGB geschützten Rechtsgüter sind. Leib und Eigentum der A sind ausdrücklich in § 34 S. 1 StGB als geschützte Rechtsgüter genannt. Die Handlungs- und Willensbetätigungsfreiheit der A sind jedenfalls „andere“ Individualrechtsgüter i.S.v. § 34 S. 1 StGB.

Gefahr i.S.d. § 34 S. 1 StGB ist ein Zustand, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht.

Infolge der ausdrücklichen Planungen des B und des C besteht aufgrund einer objektiven Prognose die Wahrscheinlichkeit, dass diese ihre Planungen in die Tat umsetzen, A berauben und somit die genannten Rechtsgüter der A schädigen.

Diese Gefahr müsste weiterhin gegenwärtig sein. Gegenwärtig ist die Gefahr, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge die Situation in einen Schaden umschlagen kann, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.

Vorliegend konnte nach aller Wahrscheinlichkeit – entsprechend der Planungen von B und C – der Schaden nicht schon aktuell jederzeit eintreten, sondern erst „zu später Stunde“. Allerdings erfasst § 34 StGB auch die Dauergefahr. Sie ist gegeben, wenn der Schadenseintritt erst nach einer gewissen Zeit zu erwarten ist, aber sofortiges Handeln angezeigt ist, um die Gefahr wirksam abzuwehren. A, die B und C körperlich weit unterlegen ist, musste in der günstigen Gelegenheit Abwehrmaßnahmen ergreifen, anderenfalls hätte sich die Situation mit aller Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden entwickelt.

Die Gefahr ist gegenwärtig.

Eine Notstandslage i.S.d. § 34 S. 1 StGB lag vor.

b) Notstandshandlung

Fraglich ist, ob eine zulässige Notstandshandlung vorliegt, § 34 S. 1 StGB.

Die Notstandshandlung der A müsste erforderlich sein.

Dies bedeutet erstens, dass sie zur Abwendung der Gefahr geeignet sein musste.

Dass A den B und den C durch den Schlag außer Gefecht setzt, reduziert jedenfalls kurzfristig die Wahrscheinlichkeit, dass diese die genannten Rechtsgüter der A beeinträchtigen. Die Notstandshandlung ist geeignet.

Außerdem dürfte die Gefahr nicht anders abwendbar gewesen sein, § 34 S. 1 StGB. Dies bedeutet, dass die Schläge das relativ mildeste Mittel zur Abwendung der Gefahr sein mussten. Das relativ mildeste ist dasjenige Mittel, das bei gleicher Effektivität die Rechtsgüter des Anderen am wenigsten beeinträchtigt. Anders als bei § 32 StGB ist insoweit bei § 34 StGB auch die Flucht ein geeignetes Mittel.

Vorliegend kamen aber ein Notruf oder eine Flucht ins Tal, die grundsätzlich mildere Mittel wären, nicht in Betracht. Auf der Hütte gibt es zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Gäste, sodass A auch diese nicht um Hilfe bitten kann. Da die A dem B und dem C körperlich weit unterlegen ist, erscheint eine mildere Form der körperlichen Abwehr als nicht geeignet zur Abwendung der Gefahr. Auch eine kommunikative Einwirkung auf B und C lässt eine Abwendung der Gefahr nicht mit gleicher Sicherheit erwarten. Die Abwendung der Gefahr durch den Schlag bei Ausnutzung des Überraschungsmoments war die geeignetste bzw. die einzige geeignete Alternative zur Abwendung der Gefahr. Damit muss sich A nicht auf mildere Mittel verweisen lassen. Die Schläge waren das relativ mildeste Mittel, die Gefahr somit nicht anders abwendbar, § 34 S. 1 StGB. Die Notstandshandlung war erforderlich.

Weiterhin müsste bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegen, § 34 S. 1 a.E. StGB.

Insoweit kommt es nicht bloß auf eine Güterabwägung, sondern eine umfassende Interessenabwägung an. Der Wert der betroffenen Rechtsgüter ist dabei ein entscheidender Gesichtspunkt („namentlich“, § 34 S. 1 StGB). Daneben sind jedoch alle Umstände des Einzelfalls einzustellen. Erforderlich ist ein „wesentliches“ Überwiegen, was bedeutet, dass kein einfaches, sondern nur ein deutliches Interessenübergewicht genügt.

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass auf beiden Seiten bedeutende Individualrechtsgüter stehen. Die dem B und dem C zugefügte Verletzung von Körper und Gesundheit ist aufgrund mehrstündiger Ohnmacht äußerst erheblich. Hinzu kommt, dass Schläge auf dem Kopf stets das Risiko weiterer erheblicher Folgeverletzungen bergen. Andererseits sind auf Seiten der A mehrere Rechtsgüter bedroht, insbesondere die körperliche Unversehrtheit ist dabei ein bedeutendes höchstpersönliches Rechtsgut. Aufgrund der konkreten Planungen von B und C ist zudem der Grad der drohenden Gefahr (§ 34 S. 1 StGB) äußerst hoch.

Hinzu kommt, dass vorliegend die Gefahr in den von B und C vorgenommenen konkreten Planungen liegt, die Rechtsgüter von A zu schädigen. B und C sind damit objektiver Ursprung der abzuwendenden Dauergefahr. Es handelt sich um eine Konstellation des „Defensivnotstandes“. In dieser Konstellation ist der in § 228 BGB (Defensivnotstand bei Sachen) vorzufindende Gedanke bei der Interessenabwägung des § 34 StGB zu berücksichtigen. Der Schaden darf also nicht außer Verhältnis zu der Gefahr stehen.

B und C verfolgten strafbare Ziele (vgl. §§ 30 II Alt. 2, 249 I StGB; *Hinweis: Die Berücksichtigung dieser Vorschriften wird von den Bearbeitern nicht erwartet*). Die Situation unterscheidet sich von einer Notwehrlage allein durch die zeitliche Distanz des zu erwartenden schädigenden Verhaltens. Vorliegend stehen die Verletzungen von B und C nicht außer Verhältnis zu der erheblichen Gefahr für die bedeutenden Rechtsgüter der A. Im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung führt der Gesichtspunkt, dass B und C die Gefahr heraufbeschworen haben, dazu, dass ihre Interessen in den Hintergrund treten und das Interesse der A an der Abwendung der Gefahr wesentlich überwiegt.

Hinweis: Vertretbar wäre auch mit entsprechender Begründung eine *analoge* Anwendung von § 228 S. 1 StGB.

Ebenso ist es zulässig, das Problem unabhängig von § 228 BGB zu lösen.

Entscheidend ist, dass die Bearbeiter das Problem erkennen und sich argumentativ hiermit auseinandersetzen.

Die Interessenabwägung fällt folglich zugunsten der A aus.

Da vorliegend kein Anlass besteht, an der Angemessenheit der Abwendungshandlung, § 34 S. 2 StGB, zu zweifeln, muss nicht entschieden werden, ob dieser Klausel überhaupt eine Funktion zukommt.

Hinweis: Ausführungen sind insoweit entbehrlich.

Es liegt eine nach § 34 StGB taugliche Notstandshandlung vor.

c) Gefahrabwendungsabsicht

A müsste weiterhin mit Gefahrabwendungsabsicht, also „um“ die Gefahr abzuwenden, gehandelt haben, § 34 S. 1 StGB.

Es kommt der A gerade darauf an, die in den Planungen von B und C liegende Gefahr für ihre Rechtsgüter einzudämmen.

Die erforderliche Gefahrabwendungsabsicht liegt vor.

Hinweis: Soweit Bearbeiter auf den insoweit erforderlichen Vorsatzgrad eingehen, ist der diesbezügliche Streit nicht zu entscheiden.

d) Zwischenergebnis

A handelt nach § 34 S. 1 StGB gerechtfertigt.

3. Zwischenergebnis

A handelt nicht rechtswidrig.

III. Ergebnis

A bleibt straflos.

Tatkomplex 2: Die Rache

I. Strafbarkeit des E gem. § 212 I StGB

Durch den Schuss könnte sich E wegen Totschlags zum Nachteil des O gem. § 212 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Der Taterfolg müsste eingetreten sein. Taterfolg des § 212 I StGB ist der Tod eines anderen Menschen. Bei dem O handelt es sich um einen anderen Menschen. Der O ist tot. Damit ist der Taterfolg gegeben.

Die Tathandlung des E liegt hier in der Schussabgabe mit dem Gewehr. Die Tathandlung des E müsste kausal gewesen sein für den Tod des O im Sinne der Äquivalenztheorie (s.o). Hätte der E nicht mit seinem Gewehr auf den O geschossen, wäre dieser nicht gestorben, sodass die Kausalität vorliegt.

Dem E ist der Taterfolg zudem objektiv zurechenbar. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

Der E müsste vorsätzlich gem. §§ 15 f. StGB gehandelt haben. Fraglich ist, ob der E Vorsatz im Hinblick auf den Taterfolg hatte. Der E ging bei der Schussabgabe irrtümlich

davon aus, dass es sich bei dem Mann um B handelt. Tatsächlich handelte es sich jedoch um den O. Fraglich ist, ob dieser Umstand den Vorsatz des Täters entfallen lässt, § 16 I 1 StGB. Es handelt sich hier um einen Fall des error in persona, bei dem der Täter zwar genau das Tatobjekt trifft, auf das er gezielt hat – „ein anderer Mensch“ i.S.d. § 212 I StGB – der Täter aber über die Identität des Opfers im Irrtum war. Die Identität des verletzten Tatobjekts ist nicht „Umstand“ i.S.d. § 16 I 1 StGB. Es handelt sich um einen bloßen Motivirrtum, der den Vorsatz unberührt lässt. Ein error in persona ist daher unbeachtlich. Der E handelte vorsätzlich bezüglich der Tötung eines Menschen (dolus directus 1. Grades).

2. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Der E handelte rechtswidrig.

3. Schuld

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Der E handelte auch schuldhaft.

4. Ergebnis

Der E hat sich wegen Totschlags gem. § 212 I StGB zum Nachteil des O strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit des E gem. § 223 I StGB

Durch den Schuss könnte sich der E auch wegen Körperverletzung zum Nachteil des O gem. § 223 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob der Taterfolg eingetreten ist. Dieser liegt in der körperlichen Misshandlung oder Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen. Bei dem O handelt es sich um einen anderen Menschen. Der Schussverletzung beeinträchtigt die körperliche Unversehrtheit des O nicht nur unerheblich. Es liegt eine körperliche Misshandlung vor. Die Schusswunde stellt zudem einen pathologischen Zustand und damit eine Gesundheitsschädigung dar.

Die Tathandlung liegt auch hier in der Schussabgabe. Hätte der E nicht auf den O geschossen, hätte dieser keine Schussverletzung erlitten, sodass die Kausalität zu bejahen ist. Der Erfolg ist auch objektiv zurechenbar.

b) Subjektiver Tatbestand

Der E müsste vorsätzlich gem. §§ 15 f. StGB gehandelt haben. Der vorliegende error in persona ist unbeachtlich (s.o.). Nach der Einheitstheorie ist zudem der Körperverletzungsvorsatz als notwendiges Durchgangsstadium der Tötung in dem Tötungsvorsatz inbegriffen. E handelte damit vorsätzlich (dolus directus 1. Grades).

2. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Der E handelte rechtswidrig.

3. Schuld

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Der E handelte auch schuldhaft.

4. Ergebnis

Der E hat sich wegen Körperverletzung gem. § 223 I StGB zum Nachteil des O strafbar gemacht.

III. Gesamtergebnis

Die Körperverletzung gem. § 223 I StGB ist gegenüber dem vollendeten Totschlag gem. § 212 I StGB subsidiär.

Der E hat sich wegen Totschlags gem. § 212 I StGB strafbar gemacht.